

# **Bekanntmachung**

## **des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan**

### **Nr. 21 „Münchsmünster – südlich der Kaiserstraße“**

### **1. Änderung**

Die Gemeinde Münchsmünster hat mit Beschluss vom 24.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 21 „Münchsmünster – südlich der Kaiserstraße“ 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Münchsmünster – südlich der Kaiserstraße“ 1. Änderung in Kraft. Die Satzung bedurfte keiner Genehmigung.**

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 21 „Münchsmünster – südlich der Kaiserstraße“ mit der Begründung sowie über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, Bauamt Zi. 05, 85126 Münchsmünster, Mo.-Fr. 8 – 12 Uhr, Mo., Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet: 07.08.2025
abgenommen: 09.09.2025

Münchsmünster, 30.07.2025  
Gemeinde Münchsmünster

Andreas Meyer  
1. Bürgermeister